



*Segel-Verein Wedel-Schulau e.V.*

# Hallenordnung



## **Hallenordnung des Segel- Verein Wedel- Schulau e.V.**

Wedel (Holstein), den 1. Januar 2007

---

### **Inhaltsangabe der Ordnung**

1.	Geltungsbereich.....	2
2.	Einlagerungskriterien.....	2
3.	Haftung.....	3
4.	Sicherheitsvorschriften.....	4
5.	Umweltschutz.....	5
6.	Allgemeine Verhaltenshinweise.....	5
7.	Weisungsrecht des Verwaltungsausschusses.....	6
8.	Entzug der Liegeberechtigung.....	6
9.	Gebühren.....	6

## 1. Geltungsbereich

- (1) Diese Hallenordnung gilt für alle Hallenlieger, deren Beauftragte, Nutzer und Besucher der Bootshalle des SVWS. Sie ist an deutlich sichtbarer Stelle in der Halle angebracht. Abweichungen von den Vorschriften dieser Hallenordnung sind nur nach schriftlicher Vereinbarung und Bestätigung durch den SVWS verbindlich.

## 2. Einlagerungskriterien

- (1) Stellplätze in der Halle werden vom Verwaltungsausschuss auf Antrag an Mitglieder des SVWS, entsprechend ihrer Bootsgröße und Vereinsangehörigkeit, vergeben.
- (2) Die Zeit der Jugendmitgliedschaft wird zu 50 Prozent angerechnet.
- (3) Boote mit einer größeren Gesamtlänge als 11 Meter, entsprechend 36 (sechsdreißig) Fuß, können nur in Absprache mit dem Verwaltungsausschuss berücksichtigt werden.
- (4) Boote mit einem gesetzlich verbotenen Unterwasseranstrich (z.B. zinn- und zinkorganische Farben) erhalten keinen Liegeplatz.
- (5) Für Liegegelder und Beiträge sowie Gebühren muss eine Abbuchungsermächtigung erteilt sein.
- (6) Liegeplatzanträge werden den Antragsstellern des Vorjahres rechtzeitig zugeschickt. Die Anträge müssen bis zum 10.09. des jeweiligen Jahres zurückgeschickt sein. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (7) Der früheste Zeitpunkt für die Wintereinlagerung ist der 1. Oktober eines jeden Jahres. Die Einlagerung endet spätestens am 1. Mai eines Jahres. Für die außerhalb dieser Zeit untergebrachten Boote wird das Entgelt für Winterlagerung berechnet.
- (8) Die Einteilung der Plätze wird vom Verwaltungsausschuss vorgenommen. Die Einlagerungstermine werden rechtzeitig im Herbst eines Jahres vom Ausschuss festgelegt. Dieser festgelegte Termin muss eingehalten werden. Ausnahmen hiervon sind nur in Notfällen nach Absprache mit dem Ausschuss möglich. Vorher eingelagerte Boote dürfen nur an den vom Ausschuss angewiesenen Platz abgestellt werden.
- (9) Jeder Bootseigner ist verpflichtet, für rechtzeitige Bereitstellung seines Pallholzes etc. zu sorgen. Die Verwendung von Tonnen und Fässern, aus Holz bzw. Metall als Pallen, ist nicht gestattet.
- (10) Masten, die den Bootsrumf übertagen, müssen beim Einlagern vom Eigner nach Erfordernis bewegt werden. Der Eigner hat bis zur Einlagerung des vor ihm liegenden Bootes vor Ort zu bleiben.
- (11) Die Winterliegeplätze sind bis zum 1. Mai eines Jahres zu räumen. Die einzelnen Mitglieder werden vom Verwaltungsausschuss unter Umständen über den für sie in Betracht kommenden Termin unterrichtet. Wenn durch Nichteinhaltung dieses Termins das rechtzeitige Abslippen anderer Boote behindert wird, so wird das Boot auf Kosten des Eigners auf einen anderen Platz verlegt.
- (12) Einen Tag nach dem Abslippen muss der benutzte Platz aufgeräumt und gereinigt sein. Das Pallholz ist an die dafür vorgesehene Stelle zu bringen. Bei Unterlassung wird der Platz auf Kosten (z. Zt. €15,00) des Eigners aufgeräumt.
- (13) Strom- und Wasserkosten können pro belegten Quadratmeter nachträglich erhoben werden, wenn die Pauschale in den Kosten überstiegen wird.

- (14) Für die im Sommerhalbjahr auf dem Vereinsgelände abgestellten leeren Boote und Trailer wird eine Abstellgebühr erhoben. Die Abstellplätze werden vom Ausschuss ausgewiesen. Ein Abstellen der Trailer, bzw. Schiffe in der Halle ist nur in Absprache mit dem Ausschuss möglich.
- (15) Während des Slipbetriebes sind Fahrwege und Rangierplätze freizuhalten. Parkmöglichkeiten sind nur außerhalb des Vereinsgeländes vorhanden.
- (16) Der Segel- Verein Wedel- Schulau e.V. hat an den in der Halle eingebrachten Sachen das Vermieterpfadrecht.
- (17) Jeder Einlagerer ist verpflichtet, eventuell anfallende Arbeiten im Rahmen seines Arbeitsdienstes nach Maßgabe des Verwaltungsausschusses für das Vereinszentrum abzuleisten bzw. abzugelten.

### **3. Haftung**

- (1) Jeder Antragsteller haftet für die von ihm selbst, seinem Beauftragten oder seiner Begleitung dem SVWS oder Dritten gegenüber verursachten Schäden aller Art. Darunter fallen auch alle Schäden, die durch das Hereinbringen, die Lagerungen und das Herausbringen der Boote entstehen. Eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens einer Million Euro muss vor Einlagerung abgeschlossen sein.
- (2) Sämtliche Boot und Zubehörteile lagern in der Halle und auf den Vorplätzen auf eigene Gefahr. Diesbezügliche Versicherungen sind vom Verein nicht abgeschlossen.
- (3) In den Sommermonaten kann die Halle auch für andere Zwecke als zur Einlagerung genutzt werden. Für eventuell hieraus entstehende Schäden ist der Verein nicht haftbar.

### **4. Sicherheitsvorschriften**

- (1) a)Das Rauchen, der Umgang mit offenem Feuer sowie die Aufbewahrung von feuergefährlichen Stoffen (im besonderen Benzin, Gasöl, Propangas, Nitrolacke und Lösungsmittel) in den Booten oder in der Halle sind verboten.
- (2) Die Treibstofftanks, Akkus sowie feuergefährliche Stoffe in beweglichen Behältern sind sofort zu entleeren bzw. zu entfernen. Der letzte Kontrolltermin hierfür ist der letzte Sonntag im Oktober 11-13 Uhr. Sie dürfen erst 24 Stunden vor dem Absliptermin wieder an Bord gebracht werden.
- (3) Elektrowerkzeuge, Lampen, Kabel müssen der VDE-Norm entsprechen. Heizgeräte jeder Art, Kocher usw. dürfen nicht betrieben werden. Beim Verlassen des Bootes sind Steckverbindungen zu den Steckdosen grundsätzlich zu trennen. Verlängerungskabel dürfen nicht länger als 25 Meter (Gesamtlänge) sein.
- (4) Das Unterstellen von Kraftfahrzeugen in der Halle nach dem 1. Oktober ist verboten. Über ein Unterstellen während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September entscheidet der Verwaltungsausschuss. Ein kurzfristiges Befahren zum Ein- und Ausladen von Gegenständen ist ohne Behinderung anderer möglich.
- (5) Schweißen, Brennen sowie Arbeiten mit offener Flamme sind nur in Absprache mit dem Verwaltungsausschuss und seiner Genehmigung gestattet. Erteilte Auflagen und Sicherheitsvorkehrungen sind einzuhalten.
- (6) Der Gebrauch von Lötlampen zum Abbrennen von Farben und zu anderen Zwecken ist verboten.
- (7) Abdeckplanen für Boote, Masten oder sonstiges Zubehör sind nur zugelassen, wenn sie aus selbstverlöschenden, nichtbrennbaren Materialien bestehen.
- (8) Das Verbrennen von Abfällen ist auf dem gesamten Grundstück untersagt.

- (9) In der Halle sind an jedem zweiten Stützpfiler Feuerlöscher angebracht. An der Wasserzapfstelle befindet sich ein einsatzbereiter Wasserschlauch. Es wird empfohlen, einen Feuerlöscher im Cockpit bereitzuhalten.
- (10) Der Platz unter und um das eingelagerte Boot herum ist ständig sauber zu halten. Unter dem Boot abgelegte Gegenstände dürfen nicht über die Bootsfläche hinausragen.
- (11) Alle Stützen und Pallungen unter den Booten müssen durch Latten scherenartig miteinander verbunden werden. Die Stützen sind auf Platten oder Bretterenden zu stellen, damit ein Einsacken vermieden wird. Das Lagern der Masten und Spieren hat auf den eigenen Booten zu geschehen. In Absprache mit dem Ausschuss können diese auch an die Stützpfiler gehängt werden.
- (12) Das Einschlagen von Haken und Nägeln im Gebälk ist verboten. Die Hallenkonstruktion darf nicht durch Aufhängen schwerer Lasten zusätzlich belastet werden.
- (13) Nach Einlagerung wird durch den Ausschuss in der Nähe der beiden mittleren Pfeilerreihen jeweils ein Fluchtweg zu den Türen an der Ost- bzw. Westseite gekennzeichnet.
- (14) Die Feueralarmanlage darf nur bei Ausbruch eines Feuers ausgelöst werden. Durch Missbrauch entstehende Kosten müssen vom Verursacher getragen werden.
- (15) Leitern sind nach Gebrauch gegen Missbrauch zu sichern

## 5. Umweltschutz

- (1) Reinigungsarbeiten am Unterwasserschiff nach dem Aufslippen dürfen nur auf dem Waschplatz neben der Halle durchgeführt werden. Boote mit verbotenen Unterwasserfarben dürfen nicht gewaschen werden. Eine Entsorgung anderer Flüssigkeiten wie z.B. Bilgewasser darf hier nicht stattfinden. Die Betriebsbereitschaft des Platzes ist vorher festzustellen (Beschilderung). Die Umstellung Regensiel/Schmutzwassersiel darf nur durch den Hausmeister oder durch Mitglieder des Verwaltungsausschusses erfolgen. Ein Abwaschen der Schiffe in der Halle ist verboten.
- (2) Feste Farbreste, Stäube und Ähnliches sind durch geeignete Maßnahmen aufzufangen und auch die damit behafteten Werkzeuge, Planen, Farbdosen bei den öffentlichen Annahmestellen zu entsorgen. Dieser Sondermüll gehört keinesfalls in die Hausmüllcontainer.
- (3) Abfälle, mit Ausnahme sperriger Gegenstände (Polster u. ä.), die kein Sondermüll sind, gehören in die Großraumcontainer.
- (4) Altöle von Motoren und Getrieben dürfen kein PCB enthalten. Diese "sauberen" Altöle werden zusammen mit ölhaltigen Abfällen (Putzlappen, Filter) ab dem 1. November bis zum 30. April gesondert entgegengenommen. Die Zeiten werden jeweils gesondert bekannt gegeben. Kühlflüssigkeiten, Hydrauliköl und Bilgenwasser werden nicht angenommen.
- (5) Unnötiger Lärm, insbesondere zur Mittagszeit und abends, sollte mit Rücksicht auf die neben der Halle wohnende Familie des Hausmeisters unterbleiben.
- (6) Verbrennungsmotoren dürfen in der Halle nicht in Gang gesetzt werden, außer direkt kurz nach dem Aufslippen und kurz vor dem Abslippen.

## **6. Allgemeine Hinweise und das Verhalten in der Halle und im Clubraum**

- (1) Die Halle kann täglich von 08:00 bis 20:00 Uhr betreten werden. Das Betreten geschieht auf eignende Gefahr. Ab 22:00 Uhr wird die Halle durch den Hausmeister verschlossen und die Alarmanlage eingeschaltet. Ein Betreten der Halle nach 22:00 Uhr ist nur noch in Absprache mit dem Hausmeister möglich. Der Strom wird um 20:30 automatisch abgeschaltet und am Morgen um 08:00 Uhr wieder eingeschaltet.
- (2) Chipkarten können über den Verwaltungsausschuss gegen eine Gebühr empfangen werden. Sie sind unaufgefordert gegen Rückerstattung der Gebühr zurückzugeben, wenn das Boot nicht mehr in der Halle eingelagert ist.
- (3) Toiletten und Waschanlagen sind sauber zu halten. Der Clubraum sollte nicht in verschmutzter Arbeitskleidung betreten werden.
- (4) Unterwasserschleif, Abkratzen von Farbschichten sowie grobe Schleifarbeiten sind bis zum 1. Februar zu vollenden, wobei die Schleifarbeiten nur im Nassschliffverfahren oder mit Geräten und entsprechender Absaugung vorgenommen werden dürfen. Ab 1. Februar bis zu allgemeinen Absliptermine ist jeder Mittwoch und Sonntag staubfreier Tag; an den Tagen können/werden Lackierarbeiten ausgeführt. Staubentwickelnde Arbeiten sowie Slipbetrieb müssen unterbleiben. Die Hallentore bleiben geschlossen.

## **7. Weisungsrecht des Verwaltungsausschusses**

- (1) Der Verwaltungsausschuss sorgt dafür, dass jedes Boot auf dem angewiesenen Platz abgestellt wird. Die Anweisungen des Ausschusses bei der Einlagerung sind in jedem Falle zu befolgen.
- (2) Eine Kontrolle auf Einhaltung der Hallenordnung kann von den Mitgliedern des Ausschusses jederzeit durchgeführt werden. Sie / er ist berechtigt, bei allen Verstößen gegen die Hallenordnung einzuschreiten. Jede von ihr / ihm in diesem Zusammenhang gegebene Weisung muss befolgt werden.
- (3) Auch wenn ein Bootseigner der Meinung ist, dass eine Anordnung des Ausschusses nicht rechtens ist, hat sie/ er diese zunächst zu befolgen. Sie/er kann sich in solch einem Fall nachträglich an den Ausschuss wenden, der den Fall zu überprüfen hat.

## **8. Entzug der Liegeberechtigung**

- (1) Ein Verstoß gegen die Hallenordnung hat den Entzug der Liegeberechtigung zur Folge. Dieses gilt auch für Verstöße, die durch dritte Personen begangen werden.

## **9. Gebühren**

- (1) Die Liegeplatzgebühren für Boote und Trailer werden auf der Jahreshauptversammlung festgelegt und bekannt gegeben. Alle weiteren Gebühren (z.B. kurzfristige Lagerung) werden durch den Verwaltungsausschuss festgelegt.
- (2) Die Liegeplatzgebühren errechnen sich aus der größten Länge multipliziert mit der größten Breite des Bootes multipliziert mit dem Gebührensatz pro Quadratmeter. Angefangene Quadratmeter werden auf volle Quadratmeter aufgerundet.
- (3) Die im genehmigten Antragsformular ausgedruckten Gebühren werden nach dem 1. November eines Jahres abgebucht.

gez. Verwaltungsbobmann

1.Auflage (April 2007): XXX Stück

Alle Angaben ohne Gewähr, Irrtümer und Fehler vorbehalten. Im Zweifel gilt die Version, die in der  
Geschäftsstelle des Segel- Verein Wedel- Schulau e.V. einzusehen ist.